



**G R U B E R**  
STEUERBERATUNG

---

# Steuertipps zum Jahresende 2018

**G R U B E R**

**STEUERBERATUNG**

Ausgabe Dezember 2018



## Inhaltsübersicht

<b>1. STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER .....</b>	<b>1</b>
1.1 INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE.....	1
1.2 DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/ AUSGABEN .....	1
1.3 STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG .....	1
1.4 GEWINNFREIBETRAG.....	2
1.5 SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN .....	2
1.6 VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFUNG VON ELEKTROAUTOS .....	2
1.7 UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER .....	2
1.8 GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2018 BEANTRAGEN .....	3
1.9 ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2011....	3
1.10 ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2013 STELLEN.....	4
<b>2. STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER &amp; MITARBEITER .....</b>	<b>4</b>
2.1 OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6% BIS 35,75% LOHNSTEUER.....	4
2.2 ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI .....	4
2.3 MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2018 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI .....	5
2.4 WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI .....	5
2.5 BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI.....	5
2.6 SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI .....	5
<b>3. VORSCHAU AUF DAS JAHR 2019 .....</b>	<b>5</b>
3.1 SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2019 .....	5
3.2 SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTAUTOS AB 2019 .....	6
3.3 SACHBEZUGSWERTE FÜR ZINERSPARNIS.....	6
3.4 DIENSTWOHNUNGEN .....	6
3.5 FAMILIENBEIHILFE .....	7
3.6 FAMILIENBONUS PLUS.....	7
<b>4. SOZIALVERSICHERUNG - ÜBERGANGSREGELUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>5. UMSATZSTEUER: DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AUS     DEM WARTUNGSERLASS 2018 .....</b>	<b>8</b>
5.1 GUTSCHEINE .....	8
<b>6. TERMIN 31.12.2018 .....</b>	<b>8</b>

**MAG. RENE GRUBER**

Geschäftsführer, Steuerberatung

**OLIVER GRUBER**

Steuerberatung

**MAG. RONALD FICHTINGER**

Unternehmensberatung

**ROSA REISNER**

Steuerberatung, Rechnungswesen

**HEDWIG GRUBER**

Gesellschafts-, Sozial- und

Pensionsrecht

**HEIDI HAUER**

Steuerberatung, Rechnungswesen

**MANUELA MEYER**

Steuerberatung, Rechnungswesen

**GERDA HUBER, BA**

Unternehmensberatung

**BEATE BIEDER**

Steuerberatung

**PATRIK GRUBER**

IT-Management

**CHRISTA LEONHARTSBERGER**

Lohnverrechnung, Sozialversicherung

Arbeitsrecht

**INGRID KOCH**

Lohnverrechnung, Sozialversicherung,

Arbeitsrecht

**KOOPERATIONSPARTNER**

**GRUBER Management GmbH**

Unternehmensberatung

Strategie, Businesspläne,

Investitionsrechnung, Kostenrechnung

**Online Programme für:**

Buchhaltung, Lohnverrechnung,

Kostenrechnung

**BMD SYSTEMHAUS GmbH**

**Business-Softwarelösungen für:**

Buchhaltung, Lohnverrechnung,

Kostenrechnung, Warenwirtschaft

**DKFM. ALOIS DÖRR**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

# Tipps & News

6.1	RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2015.....	8
6.2	ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2013 .....	8
6.3	ANKAUF VON WERTPAPIEREN FÜR OPTIMALE AUSNUTZUNG DES GFB 2018 .....	9
6.4	REGISTRIERKASSEN JAHRESENDBELEG .....	9
<b>7.</b>	<b>KMU DIGITAL FÖRDERMAßNAHMEN (NOCH BIS 31.3.2019) .....</b>	<b>9</b>

# Tipps & News

## 1. Steuertipps für Unternehmer

### 1.1 INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2018 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

### 1.2 DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN / AUSGABEN

**Bilanzierer** haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2019 oder GSVG-Beitragszahlungen für das Jahr 2018) und Verschieben von Einnahmen ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

#### Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** und GmbH Geschäftsführern > 25% Beteiligung wird eine **Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen** dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer **freiwilligen Vorauszahlung** den Gewinn reduzieren bzw. glätten und damit eventuell nachteilige **Progressionssprünge vermeiden**.

**Tip:** Sollten sie bereits im vergangenen Jahr entsprechende Vorauszahlungen geleistet haben, dann gilt es bei gleicher Gewinnerwartung für 2018 zu überlegen, ob nicht auch heuer erneut diese Vorauszahlung geleistet werden sollte, da es ansonsten zu einer Nachversteuerung des Einmaleffektes aus dem Vorjahr kommt.

### 1.3 STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

#### Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können in der Körperschaftsteuer nur bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der Einkommensteuer sind **Verluste zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

**TIPP:** Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist unbeschränkt vortragsfähig.

# Tipps & News

## 1.4 GEWINNFREIBETRAG

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14.Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der **Gewinnfreibetrag (GFB)** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns, max € 45.350 pro Jahr**.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 175.000	13%	22.750	22.750
175.000 – 350.000	7%	12.250	35.000
350.000 – 580.000	4,5 %	10.350	45.350
über 580.000	0 %	0	45.350

Siehe dazu auch 6.3 Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2018.

**TIPP:** Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

## 1.5 SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2018 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2018 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

**TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

## 1.6 VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerabzugsberechtigt. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

**TIPP:** Elektroautos sind wegen der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

## 1.7 UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000** sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl USt) von € 33.000 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) bis € 36.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie zB die aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Um-

# Tipps & News

satzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

**Achtung:** Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

**TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2018 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

**TIPP:** In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

## 1.8 GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2018 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2018 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2018 maximal € 5.256,60 und der Jahresumsatz 2018 maximal € 30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 438,05 und der monatliche Umsatz maximal € 2.500 betragen.

**TIPP:** Der Antrag für 2018 muss spätestens am 31.12.2018 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2018 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags

## 1.9 ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2011

Zum 31.12.2018 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2011 aus. Diese können daher ab 1.1.2019 vernichtet werden.

# Tipps & News

Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

**Achtung:** Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

**TIPP:** Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

## 1.10 ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2013 STELLEN

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswerts (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Aufgrund der Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können (somit auch für das gesamte Jahr 2013).

## 2. Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

### 2.1 OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6% BIS 35,75% LOHNSTEUER

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw allenfalls 55% zur Anwendung.

### 2.2 ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

# Tipps & News

## 2.3 MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2018 NOCH BIS € 3.000 STEUERFREI

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH (Erkenntnis vom 27.7.2016, 2013/13/0069) stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

## 2.4 WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

## 2.5 BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## 2.6 SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI

Seit 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

## 3. Vorschau auf das Jahr 2019

### 3.1 Sozialversicherungswerte 2019

Hier eine erste Vorschau auf die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2019. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des neuen Jahres 2019.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.090,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 446,81



# Tipps & News

- **Unfallversicherung** für 2019: € 117,48 im Jahr bzw € 9,79 monatlich.
- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt letztmalig im Jahr 2019 € 131 (2018: € 128). Die Abgabe entfällt mit Ende 2019.

## 3.2 Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2019

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung	max pm	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 121 g/km	€ 960,00	Nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Anschaffung in 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km	€ 720,00	Nein
0%	Elektroautos		€ 0,00	ja

Für ab dem 1.9.2018 erstmalig in der EU zugelassene Fahrzeuge wird der Verbrauch nach dem neuen WLTP-Messverfahren anstelle des bisherigen NEFZ-Verfahrens ermittelt, was im Schnitt einen um ca 20% höheren Verbrauchswert ergibt. Daraus resultieren 2019 noch keine Änderungen für die Sachbezugswerte oder die Normverbrauchsabgabe. Bis Ende 2019 erfolgt eine Rückrechnung von WLTP auf NEFZ mit Hilfe des von der EU-Kommission veröffentlichten Kalkulators (<https://co2mpas.io/>).

## 3.3 Sachbezugswerte für Zinersparnis

Gegenüber dem Vorjahr unverändert ist 2019 die **Zinersparnis** für einen Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen, die den Betrag von € 7.300 übersteigen, mit **0,5%** als **Sachbezug** anzusetzen.

## 3.4 Dienstwohnungen

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2017 angepasst. Daher gelten **2019 unverändert** zum Vorjahr folgende Sachbezugswerte für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche:

	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m <sup>2</sup>	<b>5,09</b>	<b>6,53</b>	<b>5,72</b>	<b>6,05</b>	<b>7,71</b>	<b>7,70</b>	<b>6,81</b>	<b>8,57</b>	<b>5,58</b>

# Tipps & News

## 3.5 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2019 unverändert gegenüber dem Vorjahr:

Familienbeihilfe für ein Kind 2019		Erhöhungsbetrag für jedes Kind, wenn für mehrere Kinder FBH bezahlt wird:	
0 - 2 Jahre	€ 114,00	für 2 Kinder	€ 7,10
3 - 9 Jahre	€ 121,90	für 3 Kinder	€ 17,40
10 - 18 Jahre	€ 141,50	für 4 Kinder	€ 26,50
ab 19 Jahre (bis max 24 J)	€ 165,10	für 5 Kinder	€ 32,00
Zuschlag bei Behinderung	€ 155,90	für 6 Kinder	€ 35,70
		für jedes weitere Kind	€ 52,00

Mehrkindzuschlag von € 20 monatlich ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)  
Für alle 6- bis 15- jährige Kinder gibt es einmalig im September ein Schulstartgeld iHv € 100.

## 3.6 Familienbonus Plus

Der **Familienbonus Plus** ist ein **Steuerabsetzbetrag**, der ab dem 1.1.2019 dann zusteht, **wenn für ein Kind Familienbeihilfe** bezogen wird. Der Familienbonus plus beträgt pro Kind

- € 125 monatlich (= € 1.500 jährlich) bis zum **18. Geburtstag** des Kindes
- € 41,67 monatlich (= € 500 jährlich) nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange für das Kind Familienbeihilfe gebührt.

Der Anspruch stellt auf eine monatliche Betrachtung ab, weshalb auch für jene Kinder, die in der zweiten Jahreshälfte geboren wurden, ein **aliquoter Anteil von € 125 pro Monat** zusteht.

Für Kinder, die nicht im Inland sondern im EU/EWR-Raum/Schweiz leben, werden der Familienbonus Plus und der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag an das Preisniveau des **Wohnsitzstaates angepasst**. Für Kinder, die in Drittstaaten leben, gebühren kein Familienbonus Plus und kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Familienbonus Plus ersetzt den Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind Aufwendungen für Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschalbetrag von € 110 je Monat der Berufsausbildung.

## 4. Sozialversicherung – Übergangsregelung neue Meldepflicht

Auf Meldepflichten, die Beitragszeiträume vor dem 1. 1. 2019 betreffen, ist die alte Rechtslage weiterhin anzuwenden. Das Jahr 2018 ist daher nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzuschließen. Auch die Sanktionsbestimmungen für Meldeverpflichtungen betreffend Beitragszeiträume bis 31. 12. 2018 bleiben aufrecht.

Bis 15. 2. 2019 ist dann die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für Jänner 2019 zu erstatten.

## 5. Umsatzsteuer: Die wichtigsten Änderungen aus dem Wartungserlass 2018

Mit dem Wartungserlass 2018 wurden gesetzliche Änderungen, die Judikatur der Höchstgerichte und Richtlinien der EU in die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) eingearbeitet. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

### 5.1 Gutscheine

Bislang war die Ausstellung von Gutscheinen zum späteren Bezug von Waren oder nicht konkretisierten Dienstleistungen noch kein steuerbarer Vorgang. Mit Einarbeitung der EU-RL wird ab 1.1.2019 unterschieden in Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine, die eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung nach sich ziehen.

- **Einzweckgutscheine** sind Gutscheine, bei denen der Ort der Leistung und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bereits bei der Ausstellung feststehen (zB Gutschein für eine bestimmte Konzertkarte, bestimmtes Küchengerät eines Herstellers). **Umsätze** aus Einzweckgutscheinen werden **zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheines verwirklicht**. Dies gilt auch dann, wenn der Gutschein durch einen Dritten übertragen wird oder später keine Einlösung erfolgt.
- Bei **Mehrzweckgutscheinen** erfolgt die **umsatzsteuerliche Leistung erst zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Einlösung des Gutscheines)** und nicht schon bei der Übertragung. Die Übertragung (Veräußerung) eines Mehrzweckgutscheins (zB Geschenkbons, Geschenkmünzen) durch Unternehmer, die zu einem späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder noch nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigt, stellt weder einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar, noch unterliegt dieses Entgelt der Anzahlungsbesteuerung. Auch Gutscheine, die zum Bezug von Leistungen in verschiedenen Ländern berechtigen (mit unterschiedlichen Leistungsarten), stellen Mehrzweckgutscheine dar.

Bei **Preiserstattungsgutscheinen** (Gutscheine, die zu einer nachträglichen Vergütung berechtigen) und **Preisnachlassgutscheinen** (Gutscheine, die zum verbilligten Erwerb einer Leistung berechtigen) erfolgt die umsatzsteuerliche Leistung erst mit Einlösung der Gutscheine.

## 6. Termin 31.12.2018

### 6.1 Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2015

Bis zum 31.12.2018 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2015 bei Mehrfachversicherung** über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

### 6.2 Arbeitnehmerveranlagung 2013

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Bis zum 31.12.2018 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2013 noch eingereicht werden.

# Tipps & News

## 6.3 Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2018

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten alle in EURO begebene Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds.

Da es für Gewinne über € 580.000 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximale benötigte Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Jahresultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

## 6.4 Registrierkassen Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zu 31.12.2018 den **Jahresbeleg herstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einen externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der BelegcheckApp ist **bis zu 15.2.2019** Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte großteils bereits automatisiert durchgeführt.

## 7. KMU Digital Fördermaßnahmen (auslaufend)

Schaffen Sie Zeit, Ressourcen und die Grundlagen für Ihr Wachstum durch Digitalisierung Ihrer Abläufe und neue digitale Vertriebswege. Nutzen Sie die aktuellen Förderungen um mehr Zeit für die wichtigen Vorhaben zu erlangen. Wir können durch zertifizierte Digitalisierungsberater bei Ihrem nächsten Schritt helfen und Sicherheit geben.

### Offizieller Status Quo der Fördermaßnahmen von KMU DIGITAL:

Alle Fördermaßnahmen können – sofern noch ausreichend Mittel vorhanden sind – bis 31.12.2018 beantragt werden und müssen bis 31.03.2019 durchgeführt werden.

Ab 01.01.2019 wird es nicht mehr möglich sein, um geförderte Maßnahmen anzusuchen.

## 8. Offene Meldungen Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Erinnerungsschreiben wurden in die Databox zugestellt (dargestellt als: WIEREGER Androhung einer Zwangsstrafe gemäß § 16 Abs. 1 WiEReG, Typ: M Mitteilungen). Die Zwangsstrafen werden im System als „WIEREGZO Festsetzung einer Zwangsstrafe gemäß § 16 Abs. 1 WiEReG, Typ: B Bescheide / Ergänzungsersuchen / Bescheinigungen“ dargestellt.

Die Registerbehörde empfiehlt daher zur Sicherheit in den Databoxen nachzusehen, ob sich darin eine Androhung einer Zwangsstrafe befindet und Meldungen an das Register noch nicht durchgeführt wurden. **Offene Meldungen sollten umgehend nachgeholt werden.**

Im Falle einer Nachmeldung nach Fristablauf sollten zudem auch allfällige finanzstrafrechtliche Folgen bedacht werden. Bei einer Nachmeldung sollte daher die Möglichkeit einer Selbstanzeige in Erwägung gezogen werden.

# Tipps & News



*Eine besinnliche Weihnachtszeit & viel Erfolg für das kommende Jahr 2019*

*wünscht Ihnen*

*Ihr Team der Kanzlei Gruber*